

**Dritte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Verbandssatzung ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste in ihrer Sitzung vom 25. November 2020 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 27. Februar 2013 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

- 1) § 5 (Aufgaben der Verbandsversammlung) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. die Wahl und Abwahl des Vorstandsvorstehers;
2. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses;
3. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Strategieausschusses;
4. die Bestimmung der allgemeinen Grundsätze zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen;
5. den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von Satzungen;
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
7. Entscheidungen zu Rechtsgeschäften:
 - Vergaben im Rahmen der Umsetzung des Wirtschaftsplanes ab 750 T€
 - andere verpflichtende Rechtsgeschäfte ab einem Vermögenswert von 150 T€
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses;
9. die Aufnahme und Hingabe von Krediten und wirtschaftlich gleichartige Rechtsgeschäfte;
10. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Vorstandsvorsteher, soweit sie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen;
11. die Bildung und Verwendung von Rücklagen;
12. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufhebung des Verbandes;
13. Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen und die Beteiligung an solchen;
14. die Bestellung und Abbestellung der Betriebsleitung;
15. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Anstellung, Entlassung, für die Bezüge und Vergütung sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind.“

- 2) § 11 b (Strategieausschuss) wird in die Verbandssatzung neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

**„§ 11 b
Strategieausschuss**

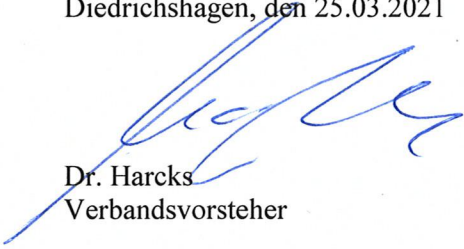
- 1) Der Zweckverband bildet als beratenden Ausschuss einen Strategieausschuss.
- 2) Dem Strategieausschuss gehören, als Ausschussvorsitzender der Verbandsvorsteher sowie zwei weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes an.
- 3) Die Aufgaben des Strategieausschusses sind die Beratung grundsätzlicher Fragen der Unternehmensstrategie und der strategischen Weiterentwicklung des Zweckverbandes.
- 4) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tages, des Ortes und der Zeit der Sitzung so oft ein, wie es die Lage erfordert, mindestens jedoch 1 x im Jahr. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
- 5) Die Sitzungen des Strategieausschusses sind nicht öffentlich.
- 6) Die Mitglieder des Strategieausschusses haben jeweils eine Stimme.
- 7) Die Stellvertreter des Verbandsvorstehers sowie die Betriebsleitung sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- 8) Der Strategieausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und alle Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

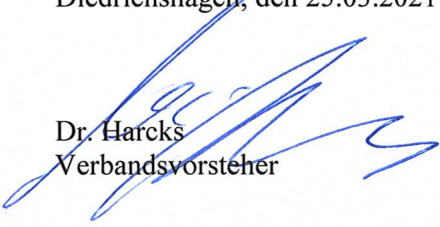
Diedrichshagen, den 25.03.2021


Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Die Dritte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Verbandssatzung ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 und 5 KV M-V am 01.12.2020 angezeigt. Die Anzeigebestätigung erfolgte am 25.01.2021 ohne das rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 25.03.2021


Dr. Harcks
Verbandsvorsteher

